SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id414931467/1
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

Lauermeyer

12.280

Urtheil,

abgefagt von der angeordneten

Inquisitions - Commission

auf

dem Schlosse Christiansburg

den 25 April 1772.

über

Johann Friederich Struensee

mit der erfolgten

Königlichen Approbation

vom 27 April 1772.

Aus dem Dänischen übersetzt.

Hamburg,
gedruckt und zu bekommen bey C. S. Schröder
am Holenwege.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id414931467/4
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

Urtheil

in der Sache zwischen den

General = Fiscal

als anbefohlnen Actor

auf der einen

und

Grafen

Johann Friederich Struensee

auf der andern Seiten.

Ausserdem daß Graf Johann Friderich Struensee schon vorher überwiesen, und selbst zugestanden hat, daß er eine grobe Missethat begangen, welche Vergreifung gegen die Hoheit des Königs, oder Crimen læsæ Majestatis in einem hohen Grade involvire, und zu

Folge des Gesetzes, und besonders dessen 4ten Capitels 1sten Articul im 6ten Buch eine harte Todesstrafe verdienet; so ist es auch genugsam bekannt und ausgemacht, daß sein ganzes Verhalten und Aufführung in der Zeit, da er in der Besteurung der Affairen Theil gehabt, eine Kette, auf der einen Seite von lauter thörigten und verwegenen Uebereilungen, und auf der andern Seite von lauter Finten und Intriguen, welche alle dahin abzielten, sich allein alle Macht und Mündigkeit, mit Ausschliessung aller Andern, zuzuwenden, gewesen; wobey er dreiste angenommen und sich zu Nutze gemacht alle die Mittel, welche er vermeynte, ihm dienen zu können, diese seine Absicht zu erreichen, und dieses ohne im geringsten zu bedenken, ob selbige zulaßig oder nicht, und wie weit selbige entweder mit der Regirungs-Verfassung und Form, das Genie der Nation und des Landes Einrichtungen und Gesetze, sowol die Bürgerlichen- als Grundgesetze, überein kämen, oder directe dagegen stritten.

Seine grosse Absicht war, theils Cabinets-Minister zu werden, mit der ausserordentlichen und unerhörten Macht, welche er im letzten Julii Monath sich erschlich, theils alle Unterthanen von ihren König, und ihren König von ihnen, auszuschliessen, theils bey Hofe und über das Höchste selbst eine solche ungezähmte Macht auszuüben, als man mit Grausen gesehen hat.

Zu Erreichung dieser Absicht hatte er, auf der ausländischen Reise Sr. Majestät, daran gearbeitet, durch die Vorsorge, welche er für des Königs Gesundheit und Vergnügen beobachtete, Allerhöchst Deroselben Gnade zu erhalten. Nach der Heimkunft Sr. Majestät hielte Struensee sich stille, und schien nicht minder denn gesonnen zu seyn, die Chargen und Würdigkeiten zu wünschen, wornach seine Ehrbegierde und Herrschsucht doch verlangten.

Er lebte am Hofe, vergnügte sich, verlangte keine Erhöhung in seiner Gage, und schien mit Ruhe und Wollust zufrieden zu seyn. Aber in selbiger Zeit arbeitete er heimlich daran, den Grund zu legen, auf welchen er sein stolzes Glücke auffühten wolte.

Seine Sache war es nicht, des Landes Sprache zu erlernen, dessen Verfassung und Einrichtung zu studiren, dessen Zustand und wahres Interesse zu erkennen, und dessen Bürgerliche- und Grundgesetze zu verstehen. Dieses war der Weg, welchen er hätte gehen müssen, aber von allem diesen war und blieb er in der grösten Unwissenheit; er wählte im Gegentheil die Principia zu ergründen, welche Se. Majestät in ihrer Regirung folgen wolten, auf daß er sich von selbigen bedienen könte, seine schädlichen Anschläge zu verbergen; und da er noch alle Ursache zu fürchten hatte, daß entweder getreue Männer seine Absichten offenbaren, oder

der König selbst sie merken möchte: so, um die Wirkung von dem ersteren zu verhindern, verläumdete er bey dem König ohne Unterscheid alle die, welche die Gnade hatten, sich dem Monarchen zu nähern: und um das Letztere zu erhalten, arbeitete er daran, sich eine mächtige Protection zu verschaffen, und bey dem König einen so nahen, beständigen und zuverläßigen Freund zu haben, daß es für Sr. Majestät nächstens unmüglich bleiben muste, dieses Mannes Wege und Absichten zu entdecken.

Nicht so bald hatte er im Jahr 1770. seine Machine vollkommen fertig erhalten, bevor er sogleich dieselbe in Bewegung setzte.

Unsere Könige haben unabgebrochen, seit der Souverainität einen Rath gehabt, aus solchen Männern bestehend, welche in den Gesetzen und Einrichtungen des Landes kundig, und das rechte Staats-Systema, und des Landes wirkliches Interesse und Vortheile ausstudiret hatten, samt die Regeln wüsten, welche in Folge dessen, bey vorkommenden Zufällen, musten und konten applicirt werden.

Ihr Amt war es, um den König zu seyn, so ofte Sachen von Wichtigkeit ihm vorgestellet werden sollten, und Ihro Majestät die nothwendige Erleuchtung zu geben von allem dem, was Sie zu wissen verlangten, um Ihre Decision zu geben.

Im

Im übrigen hatten diese Männer, als Glieder vom Conseil, kein Votum, keine Expedition, keinen Secretair; denn alles kam an auf des Königs Willen, und alles wurde von den beykommenden Departements ausgefertiget.

Diesen Rath, so alt, so natürlich, wollte Struensee und seine Anhänger gänzlich aufgehoben und caßirt haben; denn dieser Mann fürchtete, daß, so lange ein solcher Rath vorhanden, ob auch derselbe aus seinen eigenen Freunden bestehen möchte, würde doch dieser in Zeiten nicht ermangeln, sich wider seine schädlichen Absichten zu setzen, und sie für den König zu offenbaren, weil er sie nicht davon ausschliessen könte, von Dessen eigenen und des Landes Bedürfnissen mitzureden.

Zu dem Ende hatte Struensee schon zum voraus durch allerley Insinuationes die damaligen Minister calumniret, und auch wol solche Handlungen, welche unläugbar zu des Königs und des Staates Vortheil waren, mit den schwarzesten Farben abgemahlet.

Seine Majestät, welche Dero Volk innerlich lieben, und Redlichkeit von seinen Amtleuten wünschen, und eifrig für Dero souveraine Mündigkeit sind, verlohren nun die Zuversicht zu Dero Conseil, und hatten dasselbe mit andern Männern besetzen, und ihm eine andere Einrichtung geben wollen; aber Struensee

setzte durch die falschesten Vorgebungen und listigsten Züge solche Hinderungen für des Königs Abschten, daß das Conseil nach der Hand aufhörte, und sogar zuletzt durch die Acte vom 27 December solenniter abgeschaffet wurden.

In eben der Zeit wurde er selbst Maitre des Requettes; und wie sein Plan darauf ausging, allein berechtiget zu seyn, mit dem König über Affaires zu reden, und davon alle andere auszuschliessen, so schienen die übrigen noch bleibenden Collegia ihm hierin noch Hinderungen in den Weg legen zu können.

In dieser Hinsicht wurde von ihm Sr. Majestät dem König, welcher wünschete, von denen Sachen, die von den Collegiis zu Allerhöchst Dero Decision einkamen, gründlich unterrichtet zu seyn, vorgestellet, daß nichts zu diesem Augenmerk dienlicher wäre, als daß die Collegia Ordre erhielten, in Port de feuilles ihre schriftlichen Vorstellungen zu senden oder zu liefern, auf daß der König die nöthige Zeit haben möchte, selbige zu lesen und zu überlegen.

Durch diesen schimmernden, und zum Ansehen so nützlichen Rath erhielte der Mann seine Absicht, die Collegia von dem König zu excludiren.

Bald bemächtigt er sich Port de feuilles, und wird also alleine Meister davon, die Sachen, wie er will, dem König vorzustellen.

Woll-

Wollten da die beykommenden Collegia, zur nähern Erleuchtung des Königs, die gehörigen Gründe angebracht haben, musten sie sich zu Struensee wenden, und also wurde er, was beydes Conseil und Collegia zuvor gewesen.

Unter dem Vorgeben, unterschiedlicher Sachen geschwindere Expedition zu befördern, und zugleich die Königliche Mündigkeit in ihrer rechten Hoheit zu weisen, stellete er auch unterschiedliche Cabinets Ordres aus, welche ins Werk gesetzt wurden, ohne daß das beykommende Departement davon Unterricht bekam. Ein Vornehmen, welches nothwendig die äusserste Confusion verursachen muste, und welches ein Mann wagte, der weder das Land, noch seine Gesetze, noch seinen Zustand, noch seine Sprache kennete. Doch dieses alles war nicht seine Bekümmerung, wenn er nur alle Mündigkeit und Ansehen an sich ziehen könte.

Dieses Grafen Struensees Unerfahrenheit in dem, was ein jeder Minister in Dännemark wissen müste, und seine sehr geringe Bemühung, davon Kundschaft zu erlangen, hat unzählige Ungelegenheiten mit sich geführet, sowol für das Allgemeine als für private Personen.

In denen Collegiis, welche vorher allezeit gewohnt waren, ihre Vorstellungen auf Dänisch einzusenden, muste ein aparter Bedienter' emploiret werden, sie auf deutsch zu übersetzen,

damit Graf Struensee sie in dieser Sprache lesen könte. Die Dänische Cancelley, als das einzige Collegium so beständig beyblieb, die Vorstellungen auf Dänisch einzusenden, hatte allzuoft Gelegenheit zu erfahren, daß diese Vorstellungen nicht gelesen wurden, da blos ein Extract davon, welcher auf das kürzeste zu verfassen, und auf die sogenante Rotulo, anzuführen befohlen ward, auf deutsch übersetzt und von Graf Struensee gelesen wurde, wornach die Resolution auf deutsch fiel, welche wiederum in der Canceley auf Dänisch übersetzt werden muste. Es konte hiebey nicht fehlen, daß ja die Resolution oft zweydeutig und unverständlich blieb, und so wenig auf die Sache passete, als der, so selbige dem König vorstellete, selten den rechten Begrif davon hatte.

Private Leute, welche eine Ansuchung in das Cabinet eingeben wollten, und selbige auf Dänisch aufgesetzet hatten, liefen umher, um dieselbe auf deutsch übersetzt zu erhalten, in den, vielleicht nicht ungegründeten Gedanken stehen, daß, wenn das Memorial allein auf Dänisch wäre, würde es nicht gelesen; da hingegen diese um guten Kauf erhaltenen Uebersetzungen oft so geriethen, daß man davon nicht erfahren konte, was eigentlich mit der Ansuchung intentiret würde.

Die Unkündigkeit des Grafen Struensees um die Einrichtung der Collegien, seine Träg-

hett, sich davon Kundschaft zu erwerben, und sein Wunsch, die ganze Staatsverfassung umzuschmelzen, und seine Anhänger dadurch zu vermehren, daß er allenthalben in den bedeutlichsten Posten Männer einsetzte, welche ihm ihr Glücke schuldig. Alles dieses brachte ihm dahin, an einem Collegium nach dem andern Hand zu legen, und, wie er selbst weder arbeiten konte noch wollte, da zu diesen bedeutlichen Veränderungen andere Männer zu gebrauchen, unter welchen ein Theil selbst nachher zugestanden haben, daß sie von der Beschaffenheit der vorigen Einrichtung, von ihren Vortheilen oder Mängeln, überall nichts gewust, noch darum Unterricht gesuchet hätten; weil sie allein beseheliget wären, nach gewissen voraus gesetzten Data einen Plan zu einer neuen Einrichtung zu entwerfen.

Nachdem Graf Struensee also durch Abschaffung des Geheimen Conseils, und durch der mehresten übrigen Collegia Schwächung Umschaffung, und Ausschliessung von mündlichen Vorstellungen, alle Macht und Mündigkeit an sich gebracht, währete es nicht lange, bevor die Unterthanen Seiner Majestät allgemein die Wirkung von seinen despotischen Principiis und Denkungsart merkten und fühlten.

Zufolge der vorher umgemeldten väterlichen und milden Regirung, wozu man vorhin in Dännemark so lange Zeit gewohnt gewesen, und

gleich-

gleichsam eine Art von Anspruch darauf zu haben schien, hielte ein jeder, der eine Königliche Bedienung erhielt, sich berechtiget zu glauben, darum versichert zu seyn, dieselbe so lange zu behalten, so lange er sich aufführte, wie er sollte, und seine Amtspflichten beobachtete, und daß er nicht in Gefahr stünde, dieselbe wider seinen Willen zu missen, es wäre dann, daß er durch Malversation, Versehen oder Versäumung, durch Erkennung des Richters erachtet würde, dieselben verbrochen zu haben. Diese moderaten Principia, welche die Mildigkeit der Regirung characterisirten und viele gute Wirkungen hatten, waren überall nicht nach dem Geschmack des Grafen Struensee, welcher nicht genirt seyn wollte, allermindest, wenn es darauf ankam, Leute unglücklich zu machen, um dadurch andern Schreck einzujagen.

Aus dieser Ursache hörte man beständig und fast täglich, daß bald dieser und bald jener Königlicher Bedienter, durch Cabinets-Ordres von ihren Aemtern abgesetzet wären; und dieses ohne einmahl zu erfahren, worin sie sich versehen hatten, und worin ihr Verbrechen bestunde.

Unterschiedliche misseten ihre Aemter, ohne dafür eine Königliche Resolution zu sehen zu bekommen, und ohne etwas davon zu wissen, ehe sie hörten, daß das Amt, durch eine Cabinets-Ordre, an einen andern gegeben war. Dieses extendirte sich zu ganzen Collegien.

Der

Der ganze Magistrat in Kopenhagen, welcher aus 18 à 20 oder mehreren Personen bestund, wurde abgesetzet und ein neuer Magistrat wieder eingesetzet, durch Cabinets-Ordre vom 3 April 1771. an den Ober-Präsidenten, welcher wenige Tage vorher durch Cabinets-Ordre zu diesem Amte beschicket war, wovon der vorige war dimittirt, und welcher sich damit begnügen ließ, durch einen Brief den vorigen zu erkennen zu geben, daß er abgesetzet war, und den neuen, daß sie sich auf dem Rathhause einzufinden hätten; ohne daß die Abgegangenen im geringsten zu wissen bekamen, worin sie sich versehen und warum sie abgesetzt wären.

Ausser dem Magistrat war noch ein ander Collegium oder publique Versamlung in Kopenhagen, nemlich die sogenannten 32 Männer; da es durch die der Stadt Kopenhagen, in Absicht auf die unter der Belagerung und bey der Souverainität bewiesene Treue und Tapferkeit, der Bürgerschaft, so solenniter vergönneten Privilegia vom 24 Junii 1664. der Bürgerschaft zugestanden war, daß sie, zugleich mit dem Magistrat, von den besten und fürnehmsten Bürgern 32 erwählen möchten, welche mit dem Magistrat der Stadt und der Bürgerschaft Bestes und Vortheil, nebst Einnahme und Ausgabe, überlegen könten. In welcher Hinsicht ihnen auch, mit einigen Gliedern vom Magistrate, der Zugang zu Sr. Majestät selbst vergönnet war.

Diese

Diese Versamlung, welche als eine Perle in den Privilegien der Stadt anzusehen, unterschiedliche gute und nützliche Wirkungen hatte, und weder Seiner Majestät noch der Stadt das allergeringste kostete, wurde gleichfals durch dieselbe Cabinets-Ordre aufgehoben, zufolge welcher der vorgemeldte Ober-Präsident ihnen wissen ließ, daß sie sich nicht versamlen müsten, und dabey den zu ihrer Versamlung destinirten Sahl auf dem Rathhause zuschliessen ließ. Diese und viele andre Exempel von selbiger Beschaffenheit, welche alle wiesen, daß nichts heilig war für diesen eben so unvorsichtigen als gewaltthätigen Mann, welcher ein eben so grosser Hasser von Klugheit und Mitdigkeit, als von Ordnung und guten Sitten war, machten einen wunderlichen Eindruck auf die Nation, welche auf einmahl unter einem andern und österländischen Clima sich hingerückt zu sehen schien.

Einige lamentirten und seufzeten, andre äusserten ihre Bestürzungen oder Verbitterungen bald auf die eine, und bald auf die andere Weise; Alle waren doch darin einig, daß das milde und väterliche Herz Seiner Majestät gegen seine Unterthanen noch dasselbige sey, wie zuvor, wenn nur ihre Seufzer und Klagen könten bis an den Thron durchdringen, und der rechte Zusammenhang der Sachen Seiner Majestät konte vorgestellet werden.

Dieser aber schien, vermittelst der Präcautiones, welche Struensee in dieser Hinsicht ge-

genommen, unmöglich. Er hatte bey dem Könige seinen intimen Freund, den Grafen Brand placirt; und da er, zufolge des bekanten Sprichworts: Nulla amicitia nisi inter bonos, nicht um die Fortdauer dieser Freundschaft so vollkommen gewiß war, so suchte er durch gemeinschaftliches Interesse die Beygleichhaltung derselben sich zu versichern, und dieses, welches gleich gewiesen werden soll, auf Sr. Majest. und der Königl. Casse Unkosten.

Graf Brandt, welcher allezeit um den König war, bestärkte Seine Majestät in dem, was Struensee insinuirte und vorgab, und hinderte, daß niemand kam, um Seine Majestät von der gerade entgegen gesetzten Wahrheit zu überweisen.

Da war kein Conseil, und so zu sagen, kein Minister. Niemand kam mit dem König allein zu reden, ausser die, von welchen Graf Struensee sich versichert hielte; geschahe dieses, so war es nur auf einen Augenblick, oder so kurze Zeit, die nicht jemand eine weitläuftige Erzählung oder Discussion gestattete. Alle andere waren von der Person Sr. Majestät eloignirt, welches sogar zu Sr. Majestät eigenen Allerhöchsten Familie und allernächsten Anverwandten, für welchen Se. Majestät allezeit vorher die zärtlichste Tendresse und Liebe gewiesen, sich erstreckte; denn von der Zeit an, da Struensee sich die Besteurung des Hofes, gleichwie

des

des ganzen Landes bemeistert hatte, kamen Sie nur selten bey dem König, und erhielten niemals Gelegenheit mit Ihm allein zu reden, da Sie sonst nicht ermangelt haben würden, die Nothdurft und Bekümmerung des Landes und der Unterthanen Seine Majestät vorzubringen; wovon diese hohe Personen nachher, sobald die Gelegenheit es gestattete, solche unumstößliche Proben abgelegt, welche niemals genugsam zu erkennen und zu preisen.

Es konte nicht fehlen, daß Graf Struensee, bey solchem despotischen, gewaltsamen und unvernünftigen Umgang, ja muste überall sich verhaßt machen.

Seine Emissarien und Anhänger, von welchen er doch einen Theil hatte, wenn sie nicht gerade zu wagen durften, sein Vornehmen zu justificiren oder zu entschuldigen, suchten zum wenigsten sein vorgegebenes grosses Desintereſſentement, welches sie darin setzten, daß er mit der ihm zugelegten moderaten Gage sich begnügen ließ, ohne für sich und die Seinen Geld oder Ehre zu verlangen, sehr zu rühmen und weit auszubreiten. Wie weit solches zu der Zeit geglaubt ward, lässet man bey seinem Wehrt beruhen: Gewiß ist dieses, Graf Struensee hatte ganz wohl überlegte Messures genommen, seinen Eigennutz zu der Zeit, und so lange es währte, zu bedecken. Es ist aber nachher allzu deutlich kund geworden,

den, daß er ein über die Massen interessirter und eigennützigerer Mann gewesen, von dem mit gutem Fug gesagt werden kan, daß er Sr. Majestät Casse pilliret habe.

Er hatte eine ganz schickliche und ansehnliche Gage, mit welcher er nun so viel besser auskommen konte, da er alle Dinge am Hofe frey hatte, gerade bis zu den Gastgebothen, welche er anstellte. Er wuste und hatte genug ausgerufen den schlechten Zustand, in welchen Seiner Majestät und die publique Cassa schon von vorigen Zeiten an sich befand.

Dieses unangesehen, ließ er kaum 2 à 3 Monate vorbey geben, nachdem das Conseil abgeschaffet, und er Maitre des Requettes worden war, ehe er durch Misbrauch des guten Herzens Sr. Majestät von Höchstdieselben verlangte und erhielt ein Präsent für sich selbst auf 10000 Rthlr. und für seinen Freund, dem Grafen Brandt eins auf gleiche Summe. Man sollte denken, daß ein so ansehnliches Präsent für diese zwey Personen, von welchen der eine Maitre des Requettes, und der andere Directeur des Spectacles war, und beyde nur kurze Zeit in selbigen Chargen gewesen, für eine Zeitlang ihren Geitz hätte stillen sollen; doch man findet im Gegentheil, daß selbiger gewachsen und zugenommen; Da Graf Struensee, nachdem sie obenbenanntes Präsent im Februarii oder

Martii Monath erhalten, abermahl im May Monath, und also nach Verlauf 2 à 3 Monathen, von Sr. Majestät Casse für sich 50000 oder 60000 Rthlr. und eben so viel für Graf Brandt, erhalten; So, daß diese zwey Personen auf eine kurze Zeit von 3 à 4 Monathen ausser ihren ordentlichen Gehalt Sr. Majestät entweder 140000, oder zum wenigsten 120000 Rthlr. gekostet (denn welches von beyden richtig, kan man wegen der Confusion, in welcher Graf Srruensees Rechnungen sich befinden; noch zur Zeit nicht mit Gewisheit sagen) und dieses ausser denen Präsents, welche sie beydes vor und nach dieser Zeit ihre guten Freunde zugewendet, als, Justitzrath Struensee 4000 Rthlr. die Gräfin Holstein 3000 Rthlr. Kammerherr Falkenschiold 3500 Rthlr. oder mehr, und so ferner.

Daß dieses Grafen Struensees unverantwortliche Eigennützigkeit recht überlegt und reflectirt gewesen, daß siehet man aus der künstlichen Maschine, welche er aufgeführt, bloß um dieses Geld empfangen und annehmen zu können, ohne daß jemand es zu wissen bekommen sollte.

In dieser Absicht schlug er erstlich vor, daß sogenannte Trefor (welches war eine Summe Geldes, so an die Seite gelegt war, um in auffstossenden eiligen Zufällen sich davon bedienen

zu

zu können) aufzuheben, und solches in die publique Casse liefern zu lassen. Weil sie aber auf dem Wege zur publiquen Casse das Cabinet paßiren musten, schlug er abermahls Seine Majestät vor, 250000 Rthlr. davon zu nehmen, und von selbigen eine sogenannte Speciel-Cabinets-Casse zu formiren, welche allein unter seiner Aufsicht seyn sollte.

Dadurch erhielt nun Graf Struensee eine gute Anleitung, ansehnliche Summen zu erhalten, und zu sich zu nehmen, ohne daß jemand anders davon Kundschaft erhalten könte.

Er hat auch mit dieser Casse dergestalt Haus gehalten, daß, da dieselbe im April Monath 1771. aufgerichtet wurde, und zu der Zeit aus 250000 Rthlr. bestund, davon zu Ausgang des darauf folgenden Monaths May nur 118000 Rthlr. davon übrig waren, unangesehen die Casse keine andere Ausgaben, als dergleichen Präsents, gehabt hatte.

Diese übrigseyende 118000 Rthlr. wären reimlicherweise nach der Hand denselben Weg gegangen, als die übrigen, wenn Struensee Zeit und Raum genug dazu erhalten.

Graf Struensees schändlicher Geitz und Eigennutz, ist hiedurch also an den Tag geleget, daß die, welche ihn so un-interessirt ausgerufen, nun Ursache haben zu gestehen, daß

sie ihn nur wenig gekennet, und dabey schlecht unterrichtet gewesen sind.

Doch, dieses ist nicht genug. Hier ist die allerstärkste Präsumtion, daß Graf Struensee unter diesen Handel eine unverschämte, schändliche und höchst strafwürdige Betriegerey begangen. Da die zwischen den Papieren des Grafen Struensees vorgefundene und von Sr. Majestät approbirte Berechnung über Einnahme und Ausgabe der Special-Cabinets-Casse für Avril und May 1771 Seiner Majestät vorgewiesen wurde, weil selbige suspect gefunden, haben Sr. Majestät sogleich declarirt, daß Sie gar wol erinnerten, zu der Zeit an die Königin 10000, an Graf Brandt 6600 und an Graf Struensee 600 Rthlr. geschenket hätten, und nichts weiter. Gleichwie nun die Summen zusammen 22000 Rthlr. ausmachen, so ist es bey der Inspection des Documents Sonnenklar, daß die unten gesetzte Summe zuerst 22000 Rthlr. gewesen, aber das erst Zehnzahl zu einem Dreyzahl verändert (welche Veränderung so deutlich ist daß sie strax in die Augen fält) und daß ein Einszahl vorangesetzet, zu welchem kein anderer Platz gewesen, als daß es aussen vor der Linie zu stehen kommen (welche langs herunter gehet, und den Contexte von den Summen separirt) gerade dem entgegen, was nicht allein in den andern Berechnungen, sondern auch in dieser Berechnung auf der vorigen Seite gebraucht,

braucht, wo die Einnahme angeführet ist. Wobey denn die benannte Summa von 22000 Rthlrn. zu 132000 Rthlr. verändert ist, welche Summa auch heraus kommt, da die 6000 Rthlr. an Brandt, und 600 Rthlr. an Struensee durch Zusetzung eines Nulls, zu 60000 verändert, und 2000 Rthlr. dazu gekommen für Kammerherr Falkenschiold, welche letztere Summe scheinet zugelegt zu seyn aus der Ursache, daß sie nicht bey Veränderung der 22000 zu 132000 gleichfalls geändert wären, das zweyte Zweyzahl zu einem Null zu verändern.

Diese Vermuthungen, welche niemand recht einsehen kan, ausser dem, der zugleich das erwehnte Document siehet und betrachtet, welches durch die Position der Zahlen oder Ziffern noch mehrere Argumente fournirt werden noch durch andere concurrirende Umstände bestärket, als: daß diese Berechnung für die Monathe April und May mit des Grafen Struensees eigenen Hand geschrieben, da hingegen die übrigen Extracten und Berechnungen von dem geschrieben, der Secretair im Cabinet war, welches erstere man schliesset, geschehen zu seyn, weil Graf Struensee nicht wünschte Mitwissende in der von ihm verübten Betriegerey zu haben: daß Graf Struensee von der Zeit an keine Berechnungen für diese Casse zu Sr. Majestät eingegeben, ehe letzt im October, obgleich die Casse im Junii Monath eine Ausgabe von 2000

Rthlr.

Rthlr. gehabt, welche dem Justizrath Struensee verehret worden.

Diese Versäumung oder Auslassung scheinet par Dessein geschehen zu seyn, daß Seine Majestät mitlerweile, und in dem zwischenraum so langer Zeit, nicht so genau den rechten Behalt und Zustand der Casse erinnern sollte. Hiezu kommt die von Sr. Majestät selbst alleguirte sehr natürliche Vermuthung, daß darin keine Reimlichkeit wäre, daß Sie Graf Struensee und Graf Brandt jedem weder 50000 noch 60000 Rthlr. verehren sollten, wenn Sie der Königin nur 10000 Rthlr. verehrten.

Graf Struensee, welcher wol seine Eigennützigkeit zugestehen muß, daß er dieses Geld von dem Könige begehrt, aber doch keine Betrügerey sich beykommen lassen will, da er darauf besteht, daß Seine Majestät selbige Zeit auf sein Begehren ihm 50000 Rthlr. und Graf Brandt 50000 Rthlr. gegeben, und da die ihnen vorher geschenkten 10000 Rthlr. nirgends in Rechnung gebracht, hier unter eins angeführt geblieben, hat doch, bey Verweisung des Documents oder Berechnung in der Commißion, zugestehen müssen, daß alle Umstände concurrirten, solche Präsumtion gegen ihn zu erwecken, welche er auf keine Weise zu elidiren wüste. Wobey er seinen Mangel an accurateſſe und seine Versäumung sehr beklaget.

Daß

Daß Graf Struensees Ehrbegierde nicht minder gewesen, als seine Geldbegierde, und daß seine Moderation in Absicht auf Ehre und Titel nicht grösser war, als in Absicht auf Geld und Mittel; daß fällt gleichfals leicht in die Augen.

Er hatte in zwey Jahren solche pas gethan, welche andre, von grösserer Habilité und Meriten als er, kaum in 30 oder mehr Jahren thun: Nach den Umständen, in welchen er war, konte es nicht fehlen, daß er, sowol bey Hofe als in der Stadt, in übermäßig grossem Ansehen stand; Aber alles dieses war ihm nicht genug.

Durch beständige Persuasiones brachte er es dahin, daß Se. Majestät den 14 Julii 1771. ihn zum Geheimen Cabinets-Minister beschickten, welche Anlage er bis auf den letzten Augenblick, auch für seine allervertrautesten Freunde, zu verbergen gewust; gleichwie er auch einige Tage nachher zugleich mit Kammerherr Brandt in dem gräflichen Stand erhoben wurde.

Obgleich er, als Geheimer Cabinets-Minister, sich als die erste Privat-Person im ganzen Reiche ansahe; so war er doch mit dem Titel allein und der Mündigkeit, die er vorher gehabt, nicht vergnüget, sondern er wollte solche Prærogativen damit verbunden haben, welche

sich in geringsten nicht für einen Unterthan passeren, sondern ein Stück von dem den König allein zukommenden souverainen Recht involvirten.

Graf Struensee hatte schon alle Macht und Mündigkeit an sich gezogen, und da alle die, so um den König waren, in Struensees Interesse, und Se. Majestät also nichts hörten, als Struensees Lobrede; so was es reimlich, daß Sie eine Art von Vertraulichkeit zu ihm fassetten; da er so gut als der einzigste war, welche die Affaires sahe, und mit Se. Majestät davon redete, so konte es kaum fehlen, daß Se. Majestät in dem consentirten, was er proponirte. Er hatte also alles, was er sich wünschen konnte; doch dieses alles reichte nicht zu seiner ungereimten Ehrbegierde zu sättigen. Die Collegia und andre wollten nicht allemahl gehorchen, ausser daß sie des Königs Hand sahen.

Dieses stund Struensee nicht an, und man hatte Ursache zu glauben, daß es mit seinen verborgenen Absichten nicht überein kam: Er wollte daß seine Hand dasselbige wirken sollte, als des Königs, und daß die Angehenden verbunden seyn sollten, sowol die eine, als die ander, zu gehorchen.

Dieses erhielt er auch durch die von ihm projectirte königliche Ordre, welche den 15

Julii 1771. in Anleitung seines Cabinets-Ministeramts an die Collegia ging, und von da weiter bekannt gemacht wurde: Denn in deren 1ten Articul werden die Ordres, welche Struensee unterschrieb, und das Cabinets-Siegel beysetzte, mit denen die Se. Majestät selbst unterschrieben und Struensee paraphirte vollkommen in Parallel gesetzet. Und in dem 2ten Posten wird ausdrücklich festgesetzet, daß alle und jede die von Struensee expedirten und unterschriebenen Cabinets-Ordres exequiren und gehorchen sollten. Wol scheinet dieser Posten eine Art Limitation einzuhalten, wenn es heisset: So ferne keine königliche Verordnung oder Resolution darüber seyn möchte; Allein das, was darauf folget, weiset, daß es vielmehr eine extension war, denn in der Stelle, daß man zur Folge davon erwartete, daß die Executiones in solchem Falle sollten ausgesetzt werden bis Königl. Resolution erhalten wäre, so heist es allein: In welchem Fall solches strax an das Cabinet gemeldet werden soll; so daß, wenn jemand in solchen Fall sich befugt fand, Vorstellungen gegen Struensee oder seine Ordres zu thun, er sich selbst zu Struensee wenden sollte, und wenn er befahl, seinen ersten Befehl zu gehorchen, muste es dabey bleiben. Auf diese Weise hat auch Graf Struensee es verstanden und practicirt. Hiedurch erschlich er sich einen Theil von der Souverainität, und aus dem, was zuvor arrevirt

war, konte man einigermassen schliessen, daß er achtete, dieselbe allein zu exerciren.

Da Struensee vorgiebt, das Königs-Gesetz gelesen zu haben, und als Minister dessen Inhalt genau kennen muste, so sollte er wol wissen, daß dessen 7ten Articul will: Daß alle Regierungs-Bestellungen, Briefe und Verrichtungen von dem König selbst unterschrieben werden sollten. Allein der, welcher sich hier fürnemlich passet, ist der 26te Articul im Königs-Gesetz, wo der höchstselige König Friederich der III. als erster souverainer König, scheinet ein Pressentement gehabt zu haben, daß wol einmahl ein Struensee in Dännemark aufstehen könnte: weil daselbst gemeldet wird, wie schädlich es sey, wenn die Mildigkeit und Frömmigkeit der Könige und Herren so gemißbraucht wird, daß man ihre Macht und Mündigkeit fast unsichtbar beschneidet, und wie gewünscht es ist, wenn Könige und Herren über ihre Mündigkeit halten wollen: Wornechst es den Königen in Dännemark recommendirt und eingeprägt wird, mit einem eifrigen und wachenden Augen ihre Souverainitæt und unumschränkte Macht ungekränkt zu erhalten. Und endlich wird daselbst concludirt: daß, ob jemand sich unterstehen sollte, etwas auszuwirken oder zu erwerben, welches auf eine oder die andere Weise des Königs absolute Souveraine un-

umschränkte Macht zum Abbruch und Vergreifung seyn könnte, soll solches alles als ungethan seyn, und die, welche sich solches erworben oder zugeschlichen haben, sollen als solche, die die Majestät beleidiget, und gegen die unumschränkte Herrschaft und Hoheit des Königs sich gröblich vergriffen haben, bestrafet werden.

Der Graf Struensee könnte hier sein Urtheil lesen, dafern er nicht zugleich eine andere eben so grobe Mishandlung und Verbrechen gegen die Hoheit des Königs begangen hätte, ausser dem, daß er nicht allein Mitwisser und Rathgeber, sondern auch der Betreiber in der von seinem vertrauten Freund, dem Grafen Brandt, an der Person Sr. Majestät verübten Vergreifung gewesen ist.

Die Weise, auf welche Graf Struensee die ihm als Cabinets-Minister anvertraute Macht und Mündigkeit ausgeübet hat, entschuldiget ihn nicht, sondern gravirt ihn auf das alleräusserste, da dieselbe abermahl weiset, daß er Sr. Majestät Unterthanen Wohlfahrt, Ehre, Leib und Guth, rein abandonnirt und zu seiner Discretion zu seyn, ansahe.

Er hat durch die von ihm und unter seiner Hand ausgestellten Cabinets-Ordres, vorgehende

hende und ihm bekannt gemachte Königl. Resolutiones an die Seite gesetzet.

Er hat in den allerwichtigsten Dingen solche Ordres ausgestellet ohne Vorwissen Seiner Majestät; und den ihm, in der Königlichen Resolution vom 15 Julii, deren 3ten Post aufgelegten Extract von den ausgestellten Cabiners-Ordres, welchen er wöchentlich Sr. Majestät vorlegen sollte, hat er zum theil versäumt, zum theil so eingerichtet, daß davon unmüglich zu erfahren, worin eigentlich die Ordre bestanden hatte, und was sie mit sich geführt.

Da die Direction der Particuläir-Casse ihm anvertrauet worden war (denn er wollte alle Cassen dirigiren) fand er für gut dem Cassirer dabey eine neue Instruction unter seiner eigenen Hand zu geben.

Da der Cassirer in Anleitung hievon ihm vorstellte, daß er eine Königliche Instruction hätte, welche nicht ohne eine königliche Resolution aufzugeben sey; erhielt er eine Antwort, welche eine Art von Reprimando in sich hielt, und wobey er ihn abermal befohl, sich nach seiner Ordre und Instruction zu richten.

Das schöne Corps der Garde zu Pferde, welches aus lauter eingebohrnen Dänen und Normännern bestand, und aus dieser Ursache

Ernst

Struensee nicht anstund, und da es nur aus 2 Esquadrons bestand, nicht sehr kostbar fallen konnte, war schon im Frühjahr 1771. nach dem Vorschlag und Willen des Grafen Struensees, und gegen die Vorstellung des Generalitäts-Collegii, abgegangen.

Die Garde zu Fuß war nun noch zurück, selbige bestand aus 5 Compagnien, alle geschickte und zuverläßige Leute, welche auf dem Königlichen Schlosse die Wachen besetzten, und denen man mit aller Sicherheit für die Gemächer des Königlichen Hauses betrauen könte; Aber sie hatten eine Qualité, die da machte, daß Struensee keine Zuversicht zu ihnen fassen könte: Sie waren fast alle eingebohrne Dänen und Normänner.

Die Reduction dieses Corps hatte er lange bey sich resolvirt und mit unterschiedlichen davon gesprochen, von welchen die meisten ihm davon gerathen hatten. Endlich brach er los, und stellete ohne Sr. Majestät Vorwissen (welches Seine Majestät Selbst allergnädigst declarirt haben,) an das Generalitäts- und Commissariats-Collegium eine Cabinets-Ordre vom 21 December 1771. aus, zufolge welcher die 5 Compagnien Fuß-Garde sollten zu 5 Compagnien Grenadier transformiret, und einem jeden der 5 in Kopenhagen in Garnison liegenden Regimenter eine Compagnie angehänget werden, mit mehreren.

Er ließ auch den 21, 22, und 23ten December fürbey gehen, ohne Se. Majestät etwas davon zu melden (welches Se. Majestät declariren, sich gar wohl zu erinnern) obgleich Struensee den 23. der Generalität auf bemeldte Cabinets-Ordre vom 21. eine Königliche Approbation verschaffet, da dieses Collegium eine Königliche Resolution begehrte, und nicht ohne dieselbe die Cabinets-Ordre exequiren wollte, weil sie die Sache von grosser Wichtigkeit ansahen, und vielleicht vorhtr die Suiten einsahen, welche selbige haben würde.

Doch da die Garde den 24 December darauf bestunden, daß ihre Capitulation ihnen gehalten werden müste, und daß es gegen dieselbe sey, wenn sie verbunden seyn solten, unter die andern Regimenter zu dienen; so sahe Struensee sich genöthiget, Se. Majestät die ganze Sache vorzustellen, woben er anrieth; daß Macht gebraucht, und sie gezwungen werden sollten. Doch selbigen Tag wurde die Königl. Ordre vom 24 December expedirt, zufolge welcher die unter den Fuß-Garden, so nicht als Grenadiers Dienste nehmen wollten, ihren Abschied erhalten könnten. So daß die Folge von dieser des Grafen Struensees Operation dieser war, daß Se. Majestät von Dero militairischen Dienst einige Hundert der bravesten, treuesten und zuverläßigsten Leute, alle eingebohrne Landes-

Kin-

Kinder misseten. Für das Ubrige fällt des Grafen Struensees mißlicher und lumpischer Verhalt bey dieser Begebenheit leicht in die Augen, wenn man das von ihm über die Cabinets-Ordres gehaltene Protocoll mit dem wöchentlichen Extract darüber, welcher Sr. Majestät fürgeleget conferiret.

In dem Protocoll findet sich die benannte Ordre vom 21 December richtig genug unter ihrem rechten datum und unter No. 709. angeführet. Hiernechst werden angeführet unterschiedliche andere Cabinets-Ordres, so den 22, 23, und 24 December expediret bis No. 733; aber die andere letztbemeldte Cabinets-Ordre von 24 December findet sich nicht, nur beym Schluß des 24. findet sich ein offener Platz, dieselbe einführen zu können; In dem Extract hingegen von den Cabinets-Ordres von dem 18. bis den 25. Dec. welcher den 31. Dec. verfertiget ist, und Sr. Majestät nachher vorgelegt, finden sich diese zwey Cabinets-Ordres vom 21. und 24. December beym Schlusse nach einander unter No. 23. und 24. gleich als wenn sie zu einer Zeit und unter selbigen datum könnten expedirt seyn. Da hingegen alle Cabinets-Ordres, so zwischen diesen, den 22. und 23. December expedirt sind, von diesem Extract ausgelassen sind. Wovon man überhaupt von der Vollständigkeit und Zuverläßigkeit dieser Extracte urtheilen kan.

Dies

Dieses nun gemeldte Protocoll weiset auch, daß obgleich Graf Struensee schon, und lange vorher, genugsam vorgebauget hatte, daß niemand weder mündlich noch schriftlich, zukommen konnte, Sr. Majestät etwas zu melden, welches ihm zuwider, so hat er doch zu der Zeit, da die Fußgarde abgeschaffet wurde, sich genöthiget gesehen, in dieser Hinsicht neue Précautions zu nehmen: Denn unter den 23. December hat er zwey Cabiners-Ordres expedirt, die eine an Etatsrath Waitz in Hamburg, daß die Paquette, welche mit der Post an Sr. Majestät kämen, an das Cabinet addressirt werden sollten; Die zweite an den Hofintendanten Wegner, daß alle Briefe und Paquette, welche einkämen an Seine Majestät, sowol als die von Kopenhagen kommende Briefe und Portefeuilles, nicht solten zu Sr. Majestät Vorgemach, sondern in das Cabinet-Contoir, geliefert werden sollten. Von welchen zween Cabinets-Ordres, obgleich sie schienen Seiner Majestät Selbst anzugehen, die eine rein ausgelassen, und die andere ganz unvollständig in dem neulich allegirten Extract angeführet, welcher Seiner Majestät vorgewiesen wurde, da auch Seine Majestät darum unwissend gewesen.

Gleichwie Graf Struensee sein Mistrauen zu der Nation, nach der Hand je mehr und mehr an den Tag legte; so wuchs auch der

reciproque Haß der Nation gegen ihn je mehr und mehr, und äusserte sich bald auf die eine, und bald auf die andere Weise. Also sahe man im Sommer 1771. unterschiedliche sogenannte Schandschriften umlaufen; und obgleich Stiel und Einhalt von den mehresten genugsam wieß, daß sie von dem gemeinen Mann kämen, so bemerkten sie doch alle die allerstärkste Hochachtung für die Person Sr. Majestät, und Willigkeit Leib und Blut für dieselben aufzuopfern. Da hingegen die Verbitterung kein anderes Object hatte, als den Geheimen Cabinets-Minister und seine Anhänger.

Dieses sowol, als daß einige Matrosen und andere, die sich vernachtheiliget glaubten, nach Hirschholm hinaus gingen, um ihre Beschwerungen und Anliegen für Se. Majestät selbst anzutragen, jagte einen solchen Schreck in den Grafen Struensee, daß er präpariret und fertig war, die Flucht zu nehmen und seinen Weg zu laufen.

Allein da er, ohne Zweifel auf Anrathen einiger seiner Freunde, von diesem Vorsatz desistirt hatte, schien er dagegen sich præpariert zu haben, sich in seinem Posten zu mainteniren, auf alle mögliche Weise, und gegen allen und jeden. Dieses gab Anleitung zu unterschiedlichen vorher unbekanten Anstalten.

Wenn Ihro Majestäten herein in die Stadt kamen, wo Graf Struensee allezeit mit war, wurden Sie von einer ungewöhnlichen Escorte begleitet; Wo Sie Sich aufhielten hier in der

Stadt, auf dem Schlosse, oder im Comödien-Hause, wurden die Wachen verdoppelt.

Dergleichen vermehrte der Nation und besonders der Einwohner in Kopenhagen Verbitterung gegen Graf Struensee in mehr als einer Hinsicht. Sie sahen dieses als einen Beweis an, daß er suchte Se. Majestät zu überreden und glaubend zu machen, daß unter den Einwohnern Uebelgesinnete gegen Se. Majestät und das Königliche Haus seyn sollten. Sie wurden auch dadurch in dem schon gefasseten Mißgedanken bestärket, daß Graf Struensee noch andere weiter aussehende und ambitieuse, aber dabey höchstvermessene und strafwürdige Absichten hegte.

Man muß auch zugestehen, daß unterschiedliches von dem, was im Sommer und besonders im Herbst arrivirte sie darin bestärken und eine starke Präsumtion dazu operiren konte; Gleichwie er auch selbst zugestanden, daß unterschiedliche seiner Demarchen dahin gezielet, sich auf alle Weise in der Situation, worin er sich befand, zu mainteniren.

Die Garde zu Pferde war abgeschaffet, wie vorhin gemeldet.

Da Graf Struensee, welcher allezeit fürchtete, doch etwas Cavallerie in der Nähe des Hofes haben wollte, wurde ein Exercier-Troup formiret. Aber es währte nicht lange, als er erfuhr, daß diese, sowohl in Hinsicht auf die Officier, als den Gemeinen, meist aus Eingebornen bestünden, und daß diese überall nicht

sein

sein Volk wären, worauf seine ganze Zuversicht zu ihnen wegfiel, so daß sie auch im Nachjahre aus einander gingen.

Er ließ darauf das Seeländische Dragoner Regiment zum Hofe und in die Stadt hereinkommen. Und daß diese, in Absicht auf ihnen nicht anders oder besser disponirt gewesen, als die vorigen, davon haben sie unstreitige Proben abgeleget.

Er wirkte aus, daß zwey von denen hier in Garnison liegenden Regimentern auf das Frühjahr in die andern Kaufstädte solten verleget werden. In dergleichen Falle pflegten immer die jüngsten Regimenter zuerst genommen zu werden, dieses aber wolte er, (aus Ursachen die ihm bekannt, und nicht schwer zu errathen sind) nicht thun; sondern er wolte, daß es des Königs und seines Herrn Bruders, des Prinzen Friederichs, Regiment seyn solte, und dieses gegen die Meynung der Geneneralität, ohne es Seiner Königl. Hoheit dem Chef des letzteren Regiments zu melden, und sich seine Einwilligung dazu auszubitten.

Er wirkte aus, daß ein neuer Commendant in Copenhagen bestellet wurde, von welcher er ein völliges Zutrauen zu haben vermeynte.

Doch, was das Mistrauen am meisten vermehrte, und die Einwohner der Stadt erbitterte, war, daß sie zuletzt erfuhren, daß, nach Struensees durch den Commendanten verfügten Veranstaltung, auf dem Zeughause Canonen gesetzet und mit gehöriger Mannschaft und Car-

tätschen in Bereitschaft gehalten würden, um auf den ersten Wink gebraucht werden zu können. Welche Veranstaltung auch gänzlich Se. Majestät verborgen war.

Der König nnd das ganze königliche Haus, wie auch die ganze Nation, musten zuletzt die Geduld verlieren, wenn Sie, nebst alles andre ansahen, wie verwegen und vermessen er war, hiezu kam noch die harte und nie erhörte Auferziehung des Kronprinzen, die er wagte demselben zu ertheilen, wobey Se. königl Hoheit oft in Gefahr war, Gesundheit und Leben zu verliehren.

Die Verbitterung war also aufs Höchste gestiegen, und konnte die gefährlichsten Folgen gehabt haben, wenn dieses eingebildten, unbedachtsamen, gewaltthätigen und Ehrbegierigen Mannes weitaussehenden Absichten und despotisches Betragen nicht ein glückliches Ende gemacht würde.

Da es also klar ist, daß Graf Struensee auf mehr als eine Weise, und in mehr als einer Absicht, beydes selbst verübet, und Theil genommen in dem von andern verübten Crimen læsæ majestatis in einem über die Massen hohen Grad, ausser diesem, daß seine ganze Administration eine Kette von lauter Gewaltthätigkeiten und Eigennutz gewesen ist, den er auf eine schändliche und strafbare Weise genug zu thun gesucht hat; auch eine Verachtung der Religion, Moral und guten Sitten gewesen, welches er nicht

nicht allein durch Worte u. Werke, sondern auch durch öffentliche Anstalten an den Tag geleget:

So wird für Recht erkannt, zufolge des dänischen Gesetzes 6ten Buchs 4ten Capitels 1sten Articuls, daß Graf Iohann Friederich Struensee soll, sich selbst zur wohlverdienten Strafe, und andern gleichgesinneten zum Exempel und Abscheu, Ehre, Leib und Gut verbrochen haben, von seiner Gräflichen und allen andern ihm vergönneten Würden degradiret seyn, samt sein gräfliches Wapen von dem Scharfrichter auf dem Richtplatz zerbrochen werden; So soll auch Iohann Friederich Struensees rechte Hand ihm lebendig, und hernach das Haupt abgehauen werden; Sein Cörper soll gevierttheilet und auf das Rad geleget, aber Haupt und Hand auf dem Pfahl gesetzet werden.

Die Commißion auf dem Schlosse Christiansburg den 25 April 1772.

I. K. Iuell Wind. (L. S.)
G. A. Bræm. (L. S.)
H. Stampe. (L. S.)
Luxdorph. (L. S.)
A. G. Carstens. (L. S.)
Kofod Ancher. (L. S.)
E. I. E. Schmidt. (L. S.)
F C. Sevel. (L. S.)
O. Guldberg. (L. S.)

Die

Die darauf erfolgte Königliche Approbation lautet also:

Wir haben oben angeführtes von der von Uns angeordneten Inquisitions-Commißion auf dem Schlosse Christiansburg abgesagte Urtheil, welches findet Johann Friederich Struensee für sein, in mehr als einer Absicht, in einem hohen Grad verübtes Crimen læsæ Majestatis, Ehre, Leib und Gut verbrochen zu haben, und von seiner Gräflichen und allen andern ihm vergönneten Würden degradirt zu seyn, sammt sein gräfliches Wapen von dem Scharfrichter zerbrochen zu werden; So auch seine rechte Hand ihm lebendig und hernach das Haupt abgehauen werden; Sein Cörper geviertheilt und auf das Rath gelegtet, aber Haupt und Hand auf dem Pfahl gesetzet werden soll; hiemit also in allem approbirt. Wornach die Beykommenden sich allerunterthänigst zu richten haben. Geschrieben auf Unserm Schlosse Christiansburg den 27 April 1772.

Christian

O. Thott.

Luxdorph. Schumacher. Dons Hoyer.

Königliche Resolution die Approbation des Urtheils über Johann Friederich Struensee betreffend.

Urtheil

Urtheil,

abgesagt von der angeordneten

Inquisitions-Commission

auf

dem Schlosse Christiansburg

den 25 April 1772.

über

Enevold Brand

mit der erfolgten

Königlichen Approbation

vom 27 April 1772.

Aus dem Dänischen übersetzt.

Hamburg, gedruckt von C. S. Schröder.

Urtheil in der Sache zwischen dem General-Fiscal auf der einen und Graf Enevold Brand auf der andern Seite.

Es ist deutlich an den Tag gelegt, sowol durch das eigene Geständniß des Grafen Brandts, als des vorigen Cabinets-Ministers Johann Friederich Struensees Erklärung, und unterschiedliche Umstände, daß Graf Brandt nicht allein Struensees guter Freund gewesen, sondern auch der Vertrauliche, an welchen er seine grösten Geheimnisse betrauet hat.

Es wäre dann seine Pflicht gewesen, in Betracht der gnädigen Vertraulichkeit, in welcher er bey Sr. Majestät dem Könige gestanden, auf alle erdenkliche Weise allen den Dingen, welche er, nach seiner eigenen Erklärung in dem Verhör, gemißbilliget, und sowol für den König, als der Regierung und dem ganzen Lande, thöricht, vermessen und verderblich finden müssen, in Struensees Lebensart, Denkungsart und Verübungen Einhalt zu thun.

An-

Anstatt dessen hat er, als ein strafwürdiger Unterthan und unwürdig betrauter königlicher Bedienter, mit Struensee eine Sache gemacht, ist sein Vertrauter geblieben, und hat ihn zu souteniren gesucht.

Er hat von Struensee sich brauchen lassen, alle Leute von dem König zu halten, auf daß nichts von dem Strafwürdigen in dem Verhalten Struensees, und von dem Theil, den er darin genommen, für Se. Majestät geoffenbaret werden möchte.

Er hat sowol ins Geheime, als für den Augen aller, zum grösten Betrübniß seiner Mitunterthanen, sich stolz, und nicht mit dem gebührlichen Respect für seinen König bewiesen.

Er hat gegen Seine Majestät dem König nicht die unterthänige Ehrerbietigkeit bewiesen, die ein jeder Seiner Unterthanen ihm schuldig, und sonst bey allen Gelegenheiten in Worten und Werken von Herzen gerne äussert; sondern ist vielmehr Ihmen gegen gewesen, um die Gunst und Gewogenheit Struensees zu gewinnen und zu behalten, und um sich dadurch ein grösseres Glück zuzuwenden und seinen eigenen Vortheil zu befördern.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id414931467/43 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Das Memoire, welches zwischen ihm und Struensee geschrieben, ist ein Beweis von seinen ungereimten Prætensionen, und daß er sein strafwürdiges Verhalten gegen den König erkennet; Also müste er seine Aufführung verbessert und verändert und lieber den Posten, der ihm verdrießlich war, und wozu er sich nicht geschickt befand, verlassen haben. Nein! er wollte nicht gerne seinem Gönner und Beschirmer Struensee, welcher, seiner Absichten wegen wünschte, ihn um den König zu behalten, zuwider seyn; Gleichwie auch Graf Brandt von und durch ihn, sowol in Dienst, als in Geldsachen, sich mehr Glücke versprach.

Er hat in seinem Fach, als Directeur des Spectacles, Struensee geholfen, in der königlichen Familie Trennung zu machen, dadurch, daß er ausgewirket, daß dem Prinzen Friederich, in den Comoedien-Häusern eine separate Loge angewiesen wurde, auf daß Se. Königliche Hoheit nicht mit dem König in einer Loge seyn, und dadurch Gelegenheit finden sollte, des Grafen Brandts und seines vertrauten Freundes höchststrafbare Verhalten für den König zu offenbaren.

Er

Er hat sich durch Struensee, in kurzer Zeit, aus der Königlichen-Casse geben und verehren lassen 60000 Rthlr. da er wuste, oder zum wenigsten nicht daran gezweifelt haben müste, daß er, weder durch Meriten im Dienst, noch durch sein Verhalten dieselben verdient hatten.

Er hat, bey der Danksagung gegen Seine Majestät für diese grosse Gabe, nicht die Summe erwehnt, die Struensee ihm verschaft hatte, vermuthlich weil er wuste, daß es nicht recht zusammenhängen könnte, und Struensee hatte es ihm verboten, aus Furcht daß Se. Majestät dadurch sollten Erlechutung erhalten von dem was der bey Struensee vorgefundene Extract nachgehends für Se. Majestät und einem jeden, der ihn siehet, geoffenbaret hat.

Alles dieses Strafwürdige hat Graf Brandt ausgeübet, obgleich sein Gewissen jeden Augenblick ihm sagen muste, daß er als ein ungetreuer Unterthan, und gegen die besondere Pflicht und das Band, welches durch die gnädige Vertraulichkeit des Königs auf ihn lag handelte; und die zwey Briefe von einem Anonymus, welche in seinem Portefeuille gefunden wurden, so nachdrücklich und wahrscheinlich ihm seine

Pflichten erinnerten, und ihm das anrie-then, was für ihm zu thun war, daferne er nicht seinen Kopf zu Wege setzen wollte.

Nichts, ausser Uebermuth, Glücks-seuche und Begierde nach Geld, leiteten und führten ihm:

In wie strafwürdig dieses angeführte auch ist, so ist es doch nicht zu vergleichen gegen dieses, von Graf Enevold Brandt selbst bey dem Verhör in der Commißion so deutlich und ordentlich zugestandenen, und durch unterschiedliche Zeugen bewie-senen Verbrechen und Vergreiffung gegen und an Sr. Majestät des Königs eigenen hohen Person; denn dieses ist damit in Gleichheit zu setzen, daß er Hazardiren wollen, Se. Majestät zu tödten, da der Ausfall eines solchen Anfalles nicht voraus zu wissen, und ein unglücklicher Schlag an einer so empfindlichen Stelle oft den Tod gegeben und verursachet hat.

Er ist auf den König erzürnt gewor-den, und hat von seinem Herrn Satisfa-ction haben wollen, wessen wohlverdiente Warnung er mit Reue über sein vorher-gehendes Verhalten gegen Ihm sollte an-genommen haben, und sich von seinen An-

ge-

gesicht enthalten, um nicht öfterer Ihn zu erzürnen.

Er hat im Gegentheil mit seinem vertraulichen Freund Struensee überlegt, auf was Weise und wenn er den König sollte angreiffen, und er hat bey sich selbst bedacht, was für Waffen er dazu gebrauchen wollte, sammt dieselben bereitet, obgleich bey näheren Nachdenken, er dieselben nicht gebrauchet.

Nachdem er von Struensee benachrichtiget wurde, daß der König allein und es nun Zeit wäre, gehet er, mit guter Ueberlegung und in den vollen Vorsatz sich zu rächen, zu dem König hinein, weiset die zwey zur Aufwartung da seyenden Knaben aus der Kammer, und schiesset den Riegel vor die Thür, damit niemand hinein kommen sollte, sich ihm zu widersetzen, oder ihm von seinem Vorsatz und Fürhaben abzuhalten, und nöthigte Se. Majestät durch Worte und Angrif, ihm von sich zu halten.

Dabey verletzte er Se. Majestät den König am Halse, und biß ihn in den einen Finger; und vergrif sich gleichfals in dieser Zeit gegen seinen Wohlthäter und König mit so vermessenen Worten und Ausdrü-

drücken, daß ein jeder sich entsehen muß, dieselbe hier zu wiederholen.

Zu seiner Verantwortung hat Graf Brandt wol dieses gebraucht, daß Se. Majestät der König ihm diese Begebenheit verziehen hätten. Allein ob es auch so wäre, so ist doch dieses nicht anders zu verstehen, denn daß Se. Majestät, auf eine Zeit, eine so grosse Vergreifung Seines Unterthans tragen wollen. Ueberall hat er in dieser Absicht gar nichts bewiesen; und wie weit sich dieses erstrecke, darüber sind Se. Majestät allein in Stand zu urtheilen.

Dieses des Grafen Brandts höchst abscheuliche und vermessene Vornehmen kan von einem jeden nicht anders angesehen werden, als daß es die gröbeste Vergreifung an der Person des Königs, und das grösseste Crimen læsæ Majestatis sey, welches gedacht werden kan; worauf die im Gesetze, in dessen 6ten Buch, im 1ten Articul des 4ten Capitels festgesetzte Strafe folget.

Wir sehen uns befugt, Graf Brandt darnach zu verurtheilen, und erkennen für Recht: „Graf Enevold „Brandt soll Ehre, Leib und Guth

„ver-

„ verbrochen haben, und von seiner Gräfli-
„ chen nnd allen andern ihm verbunneten
„ Würden degradirt seyn; sein Gräfliches
„ Wapen soll auf dem Richtplatz durch den
„ Scharfrichter zerbrochen werden; wor-
„ nach Enevold Brandt rechte Hand
„ ihm lebendig, und hernach das Haupt
„ abgehauen werden soll; der Körper soll
„ geviertheilt und auf das Rad gelegt,
„ Hand und Haupt aber auf dem Pfahl
„ gesetzt werden."

Die Commißion auf dem Schlosse Christiansburg den 25 Aprill 1772.

J. K. Juell Wind
(L. S.)
H. Stampe
(L. S.)
A. G. Carstens.
(L. S.)
J. E. E. Schmidt
(L. S.)
O. Guldberg
(L. S.)

G. A. Bræm
(L. S.)
Luxdorph
(L. S.)
Kofod Ancher
(L. S.)
F. C. Sevel
(L. S.)

Die erfolgte Königliche Approbation lautet also:

Wir haben vorangeführtes von der von Uns angeordneten Inquisitions - Commission auf dem Schlosse Chri-

Christiansburg abgesagte Urtheil welches findet Enevold Brandt, für sein höchstabscheuliches und vermessenes Vornehmen und Vergreifung gegen und an Unsere eigene Person, Ehre, Leib und Guth verbrochen zu haben, und von Seiner Gräflichen und allen andern ihm vergönneten Würden degradirt zu seyn; sein Gräfliches Wapen durch den Scharfrichter auf den Richtplatz zerbrochen zu werden; Wornach seine rechte Hand ihm lebendig, und hernach das Haupt abgehauen werden; der Körper geviertheilt und auf das Rad gelegt, Haupt und Hand aber auf dem Pfahl gesetzet werden soll, hiemit also in allen approbirt. Wornach die Beykommenden sich Allerunterthänigst zu richten haben. Geschrieben auf unserm Schlosse Christiansburg den 27 April 1772.

Christian.

O. Thott.

Luxdorph. A. Schumacher. Dons. Hoyer.

Königl. Resolution, die Approbation des Urtheils über Enevold Brandt betreffend.

K. Dan. 1025 m

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id414931467/51 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id414931467/52
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG